

„Pflichtet auch hierin die Kammer dem Vorschlage der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

„Endlich mit den eben beschlossenen Aenderungen § 4 übrigens nach der Vorlage anzunehmen.“

„Beschließt die Kammer demgemäß?“

Einstimmig: Ja.

Referent Geh. Rath Herbig: Besonders wichtig ist der § 5. Dieser § 5 normirt nämlich den Wirkungsbereich des Vorstandes und bestimmt, er vertrete die Genossenschaft nach Außen und Innen, gerichtlich und außergerichtlich; er überwache die pflegliche Benutzung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen; er halte die Lässigen zur Pflicht an, er lasse bei Säumnis derselben die erforderlichen Herstellungsarbeiten durch dritte Personen ausführen und ziehe die Kosten und Beiträge von den Verpflichteten ein.

Der Entwurf unterscheidet sich hier sehr wesentlich und nach Ansicht der Deputation zu seinem Vortheile von dem schon erwähnten preussischen Gesetz von 1887. Dort ist nämlich bestimmt, der Vorstand der Genossenschaft sei jedesmal der Gemeindevorstand des Ortes. Dagegen bezieht sich nun die königl. Staatsregierung in den Motiven darauf, die Gemeindevorstände seien meistens schon jetzt mit Geschäften überhäuft und die Ueberlastung wachse noch mit den Versicherungsgesetzen. Die hier fraglichen Angelegenheiten seien an sich privatrechtlicher Natur und berührten den Gemeindevorstand als Vorstand der politischen Gemeinde zunächst nicht, das Eingreifen des Gemeindevorstandes gebe der Sache auch leicht einen polizeilichen Anstrich und die Hauptsache sei, es werde das Princip der Selbstverwaltung auch hier thunlichst aufrecht zu erhalten sein. Nur hierdurch werde das Interesse der Betheiligten an den gemeinsamen Angelegenheiten geweckt und erhalten. Der Deputation schien namentlich dieser letztere Gesichtspunkt als durchschlagend. Die preussische Bestimmung bezüglich des Gemeindevorstandes war damit motivirt, einem gewählten Vorstande, also einem Privatmanne, könne nicht die zwangsweise Beitreibung der Beiträge, Kosten und Steuern übertragen werden und das Befugniß zur zwangsweisen Beitreibung sei durchaus nothwendig, weil die Einziehung auf dem Proceßwege — es handelt sich ja hier meistens um ganz geringe Beträge — zu kostspielig und umständlich sein würde. Diese Bemerkungen und Gründe sind in der Hauptsache auch für Sachsen zutreffend; aber der Entwurf hat hier einen glücklichen Ausweg gefunden und zwar den: es hat der gewählte Vorstand die Kosten

von den Pflichtigen einzuziehen, das heißt ihnen abzufordern und sie zu erheben. — Kommt es aber zur zwangsweisen Beitreibung der Kosten im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens, so tritt die Generalcommission ein nach § 13 Absatz 3. Dieser ist die zwangsweise Beitreibung zugewiesen und sie wird damit eine untere Verwaltungsbehörde beauftragen. Hiermit ist das preussische Bedenken gegen den Privatvorstand erledigt. Im Uebrigen aber ist nach Ansicht der Deputation der Entwurf den preussischen Bestimmungen über den Gemeindevorstand entschieden vorzuziehen.

Hervorheben möchte ich noch die Bestimmung Absatz 4 des § 5, wo es heißt:

„Der Vorstand ist auch zur Bestellung von Dienstbarkeiten an den gemeinschaftlichen Grundstücken, soweit solche für Ent- oder Bewässerungsanlagen nöthig sind, selbständig berechtigt.“

Das ist ein ziemlich weitgehendes Befugniß, ein Befugniß, welches nach dem späteren § 9 an sich nur der Genossenschaftsversammlung zustehen würde; denn es ist, wie ich hier ausdrücklich zur Erläuterung bemerken will, in § 9 Absatz 1 Satz 2 gesagt: „Die Beschlußfassung über Veräußerung von Grundstücken“ und unter „Veräußerung“ ist nicht bloß die Eigenthumsübertragung, sondern auch die Bestellung eines Rechtes an der Sache, z. B. einer Dienstbarkeit, zu verstehen. Also ist die vorliegende Bestimmung in § 5 Absatz 4 eine Ausnahme von der Regel des § 9; diese Ausnahme rechtfertigt sich aber einfach dadurch, daß bei Ent- und Bewässerungsanlagen oft sehr dringende Veranlassung ist, sofort einzuschreiten, und deshalb dem Vorstand diese Befugnisse ertheilt worden.

Dann dürfte noch hervorzuheben sein Absatz 5, welcher sagt:

„Ordnungsstrafen kann der Vorstand nur verhängen, wenn solche in allgemeinen, von der Genossenschaft beschlossenen Vorschriften vorgesehen sind.“

Im Allgemeinen können Ordnungsstrafen nur durch die Genossenschaftsversammlung angedroht werden nach § 9 Absatz 1; in concreto aber kann der Vorstand, wenn von der Genossenschaftsversammlung durch Regulativ Ordnungsstrafen für gewisse Fälle angedroht sind, selbständig diese Ordnungsstrafen verhängen. Die Ordnungsstrafe hat, wenn sie von der Genossenschaftsversammlung regulativmäßig festgestellt ist, die Natur einer Conventionalstrafe. Der Deputation ist kein Bedenken gegen diese Bestimmung beigegangen; jedenfalls braucht der Vorstand dieses Recht, in einzelnen Fällen Ordnungsstrafen zu verhängen, um kräftig und energisch einschreiten zu können, wo es Noth thut. Der Antrag der Deputation